

Satzung des Schweizer Vereins Ulm/Neu-Ulm e.V.

Stand: 26.07.2010 (23.04.2010) (19.03.2014)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Schweizer Verein Ulm/Neu-Ulm

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namen

Schweizer Verein Ulm/Neu-Ulm

führen.

- (2) Sitz des Vereins ist Ulm
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

- (1) Die Förderung der Völkerverständigung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland sowie zwischen Schweizer und deutschen Bürgern;
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch;

die Wahrung und Förderung der Schweizer Kultur (Brauchtum/Sprache/Mundarten) sowie der Geselligkeit.
- (3) Der Verein unterstützt in Zusammenarbeit mit der Auslandschweizer-Organisation (ASO-D) die Mitglieder bei der Vertretung ihrer Rechte und Interessen.
- (4) Der Verein verhält sich konfessionell und politisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand
- (2) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheide der Vorstand nach freiem Ermessen. In Fällen der Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind Gründe nicht mitzuteilen.
- (3) Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist darauf zu achten, dass der Anteil der Mitglieder mit schweizerischer Staatsangehörigkeit 50% der Mitgliederzahl nicht unterschreiten darf. Der Vorstand ist daher ermächtigt, eine Kopie des Schweizer Passes bei der Neuaufnahme in den Verein zu verlangen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Mitgliederbeitrag in Verzug ist.
- (6) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§4 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder unterstützen den Verein durch Beiträge, deren Höhe die Generalversammlung festlegt. Die Gültigkeit verlängert sich, sofern die Generalversammlung keinen anders lautenden Beschluss fasst, um ein Jahr. Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge wird vier Wochen nach der Generalversammlung ohne vorherige schriftliche Ankündigung per Lastschrift vorgenommen. Basis hierfür ist der Aufnahmeantrag oder eine spätere Änderungsmitteilung.
- (2) In Härtefällen kann der Vorstand eine Ermäßigung oder Befreiung gewähren.

§5 Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag bezahlt hat, eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand für die jeweilige Generalversammlung schriftlich zu erklären.
- (2) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen und über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen

- (3) Eine ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal stattzufinden. Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen Schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt.
- (6) Die Generalversammlung ist für Abstimmungen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, beschlussfähig, wenn mindestens ¼ der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten ein weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.
- (8) Der Schriftführer/in führt das Protokoll. Der Präsident/in und der Schriftführer/in unterschreiben das Protokoll.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Generalversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 5 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.
 1. dem Präsidenten
 2. zwei stellvertretenden Präsidenten
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer
- (2) Der Präsident, einer seiner Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied müssen Schweizer Bürger sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Präsident/in bleibt maximal zwei Amtsperioden im Amt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann auch in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (6) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und die beiden stellvertretenden Präsidenten, die den Verein nach außen vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Präsidenten den Verein nur im Auftrag bzw. bei Verhinderung des Präsidenten vertreten dürfen.
- (7) Der Präsident ist zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftsentwurf bis zu EUR 2.000.00 ohne Zustimmung des Gesamtvorstands berechtigt.

§ 8 Vereinsauflösung

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und hierfür der Auslandschweizerorganisation Deutschland zu übertragen.